



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXII. Guin contra Würtemberg.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Nov.

der Gouverneur mit der Execution Contraventione Pacis halten, und die fortzufahren sich unterstünde, man es pro Execution wieder zurück weisen würde.

1650.
Nov.

§. XXII.

Beschweh-
rungs des de
Guin contra
Württemberg.

Sonnabends, den 17. Nov. kam abermahl eine Klage des General-Wacht-Meisters de Guin gegen den Herzog von Württemberg vor, daß dieser von neuem, am 4. Nov. St. n. in desselben zur Herrschaft Stauffenburg gehörigen Flecken Salach, mit 80. bewehrten Mann von Göppingen aus eingefallen, einen der Augspurgischen Confession zugehörigen Priester mit gebracht, solchen mit Gewalt eingeseßt, auch zu desselben Manutenenz die Mannschafft an dem Ort gelassen habe, welche sich in der Leute Häuser einquartirt, viel Insolentien und Muthwillen getrieben, das Korn hinweg geführt und ausgerodet hätte: Die Soldaten wendeten vor, sie müßten die Leute wieder Evangelisch machen &c. Wodurch der General-Major veranlaßt worden sey, selbst nach Wien zu reiten, und allda zu klagen; weil nun dieses die dritte Beschweh-rung des de Guin gewesen, ist man sowohl Evangelisch als Catholischen Theils nicht wenig darüber betrübt worden, weil man besorgte, es möchte dergleichen Beginnen zu dem jetzigen höchstnützigen guten Vertrauen beiderseits Religions-Verwandten, sonderlich im Schwäbischen Creys, wenig Nutzen schaffen, zumahl selbiger Creys sowohl wegen derer darinnen be-

findlichen vielen Stände, deren über 70. wären, als auch wegen derer Nachbarn, die dergleichen Dissensiones lieber zu erweitern als bezulegen trachteten, zu neuen Unruhen am gelegensten sey: Dammehero man den einmüthigen Schluß faßete, dem Herzog von Württemberg beweglich zu zuschreiben, daß Er von dergleichen That-Handlungen abstehe, und zu denen Instrumento Pacis, auch Archiore modo exequendi, enthaltenen Wegen sich begeben möchte. Es wollte zwar dessen Gesandter seines Herrn Verfahren damit entschuldigen, daß Er durch eine Kayserliche Subdelegation dazu auctorisirt worden sey, die Ihm zugelassen habe, daß, wo sich noch etwas finden sollte, welches noch nicht restituirt wäre, der Herzog sich selbst restituiren möchte: Der Convent aber wollte diese Facultatem Duci concessam anderster nicht, als in Terminis habilibus verstehen, daß solche nemlich nur auf dasjenige gehe, was in des Herzogs Landen gelegen sey; das gegenwärtige Objectum Litis hingegen gehöre zum Creys, liege in einer freyen Herrschafft, und stehe einem unmittelbaren freyen Reichs von Adel zu, welcher das Directorium Würtbergense nie erkennet habe.

§. XXIII.

Von der
Schweizeri-
schen Exemti-
ons Jurisdi-
ctione Imperii.

Bei der, Dienstags den 22. Nov. gehaltenen Session kam insonderheit die Schweizerische Exemtions-Sache, a Jurisdictione Imperii, vor, welche von der beyden Cronen annoch anwesenden Gesandten stark recommendirt wurde, und eigentlich darinn bestund. Auf dem Westphälischen Friedens-Congress hatte sich die löbliche Schweizerische Eyd-Genossenschafft wider das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht beschwört, daß Selbiges die Stadt Basel unter ihre Jurisdiction ziehen wolte, da doch diese unter des Reichs Bothmähigkeit nicht stünde. Als nun solche Sache

vor die Reichs-Stände kam, wollten diese anderster nicht in die zwischen den Kayserlichen und der Cronen Gesandten dießfalls, der Exemtion halber, errichtete Convention einwilligen, als unter diesen 3. Conditionen: 1) daß die Basler ihren Rückstand zu des Cammer-Gerichts Unterhalt vorher abtragen, 2) die bereits in Camera anhängige Rechts Sachen daselbst vollends ausführen sollten, und 3) daß bey Ihnen selbst jedesmahls schleunige Justiz des Heiligen Reichs Ständen und Unterthanen, in ihren daselbst, auch sonst in der gemeinen Eyd-Genossenschafft habenden Anforderungen,